

Nachdem Seine Königliche Majestät mißfälligst vernehmen müssen, daß die Erfüllung der Saltz-Etats in denen Provinzien nicht mit der gehörigen Attention betrieben wird, und daß an den mehresten Orten bey Aufnahme der Saltz-Consumtion die Probe-Register theils unrichtig, oder wohl gar nach Gunst angefertigt, die Armuth dabey gedrucket, Wohlhabende aber, welche Verwandtschaft haben, oder spendiren können, durchgeholfen werden, wodurch an der einen Seite Seiner Königlichen Majestät an Dero Saltz-Revenüen vervortheilet, und an der andern denen Unvermögenden eine unerträgliche Last aufgebürdet worden; Höchst-Dieselbe aber dergleichen Mißbräuche in Erfüllung der Instructions und Reglements durchaus nicht gestattet wissen wollen, im Gegentheile wohl wissen, daß die jährliche ununterbrochene und tempestive Erfüllung der Saltz-Etats lediglich von der prompten und præcisen Befolgung der Saltz-Reglements, und daß dabey keine Nachsicht gebraucht werde, abhänget, und daß, wann diejenige so denen Städten, Aemtern, Dörffern und Communitäten vorgesetzt sind, das ihrige Pflicht-mäßig beobachten, alles auch auf die vorgeschriebene Zeit erfüllet seyn kan, und muß; So haben Sr. Königlichen Majestät zu dem Ende, und zur genauesten Erfüllung derer Reglements, hierdurch nochmahlen so gnädigt als ernstlich verordnen und festsetzen wollen:

- 1.) Zuforderst werden sämtliche Magisträte, Beamte, Regierer und Vorsteher jeden Orts auf das Edict vom 15ten August 1753. und auf das revidirte Reglement vom 22ten Febr. 1766. das Saltz-Wesen betreffend, hierdurch verwiesen, um nach deren Inhalt sich auf das genaueste zu achten, insoferne gegenwärtige Verordnung wegen zeitigerer Aufnahme, und Conscribirung der Saltz-Consumenten und darnach anzufertigenden Probe-Register zur tempestiven Bestimmung der Quartal-Prænumeration, keine Abänderung erfordert, als welche Aufnahme nunmehr schon im April jeden Jahres vorgenommen, und die Probe-Register Anfangs May darauf zur Cammer eingefandt werden müssen.
- 2.) Müßen die Magisträte, Beamte, Regierer und Vorsteher bey der Aufnahme der Saltz-Consumtion, nach Gewissen und Pflicht, ohne Ansehen der Person, noch andern unerlaubten Absichten procediren, denen vorkommenden oder zu besorgenden Defraudationen, durch die strengste Aufsicht vorbeugen, und diese, wann sie entdeckt worden, gleich anzeigen, damit solche gehörig bestrafet und abgestellt, mithin die Revision der Saltz-Probe-Register mit aller Accurateße vorgenommen werden könne.

3.) Sol-

- 3.) Sollen von Trinitatis dieses Jahres an, alle Unterthanen in beyden Provintzien, sowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, welche der Conscription unterworffen sind, schuldig und gehalten seyn, das ihnen zugeschriebene Saltz ein Viertel Jahr im Voraus aus denen Factoreyen zu nehmen, auch gleich baar zu bezahlen, wovon jedoch die Guarnison zu Geldern, welche ohnedem zur Conscription nicht gezogen werden kan, ausgenommen ist.
- 4.) Damit es hiebey ordentlich zugehe; so wird gleich nach geschehener und richtig befundener Aufnahme der Saltz-Consumtion, sodann aber mit Ablauf eines jeden halben Jahres, jeder Stadt, Amt, Dorff und Communität bekannt gemacht werden, wie viel Saltz dieselbe, auf die beyde folgende Viertel Jahre aus denen Factoreyen nehmen müssen, und wie die Saltz-Factores darnach zugleich instruiret werden sollen; So wird die Krieges- und Domainen-Cammer mit aller Strenge darauf halten, daß das Viertel-Jährige Consumtions-Quantum in denen zwey ersten Monathen des Quartals abgeholt, und sofort bey der Abholung bezahlt werden müsse, und daß hierunter sodann mit Ablauf eines jeden halben Jahres, und sofort an, beständig continuiret werde.
- 5.) Um nun die Consumenten controlliren zu können, ob sie dieser Sr. Königlichen Majestät Willens-Meinung ein Genüge leisten, als auch um den Debit eines jeden Monaths so viel es die Umstände erlauben, zu egalisiren, so müssen die Saltz-Factores alle Monath einen Extract an die Cammer einschicken, und anzeigen, ob sämtliche Consumenten das ihnen zugeschriebene Saltz richtig ein Quartal Voraus abgeholt, und bezahlt haben, oder welche noch restiren, damit letztere dazu sofort angehalten werden können. Wenn aber
- 6.) Einer oder der andre derer Consumenten, die Bezahlung so prompte nicht leisten könnte, so wil man zwar geschehen lassen, daß solchen Consumenten bis in den dritten Monath des Quartals Nachricht verstattet werde, jedoch soll solches anders nicht geschehen, als wenn der Magistrat oder Beamte, Regierer und Vorsteher sich bey der Factorey reversiren, daß sie vor die Zahlung haften, und solche zur bestimmten Zeit beytreiben wollen, damit die Königliche Cassé dabey auf keine Weise zu Schaden kommen könne.
- 7.) Vorstehende auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl erlassene Verordnung wegen der Quartal-Prænumeration der Saltz-Gefälle zur General-Saltz-Cassé und exacten Erfüllung des Saltz-Etats wird hiedurch zu eines jeden Verhalten öffentlich bekant gemacht, und des Endes denen Magistræten, Beamten, Regierern und

und Vorstehern im Geldern- und Meursischen aufgegeben, selbige überall gehörig publiciren und affigiren zu lassen, und solche Maasregeln zu nehmen, und zur Execution zu bringen, daß mit dieser neuen Einrichtung schon von Trinitatis dieses Jahres, der Anfang gemachet werde, wie man denn auf die exacteste Erfüllung dieser Sr. Königlichen Majestät Willens-Meinung die genaueste Attention haben, und jederman dazu nachdrücklichst anhalten, insbesondere aber die Vorgesetzte jeden Orts deshalb responsible machen wird, wann sie hierunter ihrer Obliegenheit nach der Vorschrift kein exactes Genügen leisten.

Meurs den 24ten Juny 1769.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und  
Domainen-Cammer.*

*Meurs*

*Meurs*

*Meurs*

### Publicandum,

Wegen der Quartal-Prænumeration  
der Saltz-Gefälle, und exacter Er-  
füllung des Saltz-Etats.

Arntzen.